

O 3.3.4 Gestellungsverträge für Mitglieder ausländischer Orden**O 3.3.4**

Bei Gestellungsverträgen für Mitglieder ausländischer Orden ist Folgendes zu beachten:

1. Der Einsatz von Mitgliedern ausländischer Orden in sozialpflegerischen Diensten ist nur im Einvernehmen mit dem Ortsbischof zulässig.
2. Dieses Einvernehmen kann nur dann erzielt werden, wenn
 - a) die steuerlichen, arbeits-, versicherungs- und ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) eine für Deutschland zuständige Regionalverantwortliche der Kongregation die Mitgliedschaft in der Vereinigung Katholischer Orden zur Förderung Internationaler Solidarität e. V. nachweist.
3. Auskunft erteilt:

die VOD, Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands e. V., Engerser Landstraße 37/Postfach 13 18, 56503 Neuwied, Tel. 0 26 31/90 97-16.

in der Diözese Augsburg:

Herr Diözesan-Oberrechtsrat Reiner Sroka,
Personalreferat B,
Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 08 21/31 66-2 50.

(ABl. 1998 S. 366)